

ANFRAGE

Nr. XIX. GP-NR
2132 /J
1995 -11- 17

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller, OBERHMDINGER, BRIX
und Genossen
an den Bundesminister für Umwelt
betreffend Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis zur Verpackungsverordnung

Mit Erkenntnis vom 12. Oktober 1995 hat der Verfassungsgerichtshof den § 7 Abs. 1 der Verpackungsverordnung als rechtswidrig aufgehoben. Dieser Paragraph regelt die Rückgabeverpflichtung von Verpackungsabfällen durch den Letztverbraucher, d.h. den Konsumenten und die Rücknahmeverpflichtung durch die Inverkehrsetzer von Verpackungen. Der Konsument wurde unter Strafandrohung verpflichtet, Verpackungsmaterialien entweder zurück- oder an getrennten Sammelstellen abzugeben. Die Aufhebung tritt allerdings erst mit 30. September 1996 in Kraft, um dem Verordnungsgeber Zeit zur "Reparatur" der Regelung zu geben.

Begründet wurde der Antrag vom Antragsteller zunächst damit, daß die Verpackungsverordnung dem Abfallwirtschaftsgesetz nicht entspricht, da dieses während der Geltung einer Zielverordnung die Vorschreibung von Rückgabe- und Rücknahmepflichten nicht gestatte. Weitere Bedenken betrafen die Bestimmtheit der Verpackungsverordnung, denn die Rückgabe- und Rücknahmepflichten stehen unter Strafsanktion. Der genaue Inhalt dieser Pflichten bleibe aber unbestimmt. Unter anderem bleibe fraglich, woran der Letztverbraucher erkennen soll, ob er/sie wirklich ein flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem vor sich habe. Das ARA-System ist bekanntlich ein selbsternanntes System. Massive Bedenken betrafen auch die Begründung für die ökologischen Vorgaben, vor allem der Vorgaben für den Kunststoffbereich.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich bei seiner Entscheidung ausschließlich mit dem ersten Argument auseinandergesetzt und bestätigt, daß bei der Erlassung einer Zielverordnung eine Maßnahmenverordnung nur mehr subsidiär zulässig ist. Zielverordnungen enthalten nur abfallwirtschaftliche Ziele, beispielsweise Mehrwegquoten, die von der Wirtschaft - gemeinsam mit den Konsumenten - im Rahmen eines Stufenplanes freiwillig erreicht werden

sollen. Erst wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht werden, können Maßnahmen wie eine Rückgabeverpflichtung angeordnet werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Argumentation im wesentlichen darauf gestützt, daß während der Geltung einer Zielverordnung - hier Verpackungszielverordnung - keine Maßnahmenverordnung, wie sie die Verpackungsverordnung darstellt, erlassen werden kann und dazu ausgeführt:

"Die Anordnung von Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 AWG zur Abfallvermeidung ist gemäß § 7 Abs. 1 AWG ua. nur zulässig, 'soweit nicht nach § 8 vorzugehen ist', soweit mithin nicht Abfallvermeidungsziele nach einem Stufenplan festgelegt werden, deren fristgebundene Nichterfüllung dann erst Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 AWG auslöst. Dementsprechend ist die Erlassung einer Zielverordnung unter der bereits näher zitierten Voraussetzung einer anzunehmenden 'Selbstgestaltung der Wirtschaft' gemäß § 8 Abs. 1 AWG damit zwingend verbunden, daß der Bundesminister für Umwelt 'von der Erlassung einer Verordnung gemäß § 7 ab(sieht)'. Den genannten gesetzlichen Vorschriften der § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 und Z 5 AWG läßt sich in ihrem Zusammenhalt sohin bereits entnehmen, daß bei Erlassung einer Zielverordnung nach § 8 Abs. 1 AWG eine Maßnahmenverordnung nur mehr subsidiär zulässig ist, d.h. Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 AWG - sei es im Rahmen der Zielverordnung, sei es durch eine eigene Verordnung - nur dann angeordnet werden dürfen, 'wenn das Ziel im Rahmen eines Stufenplanes nicht erreicht wird'.

Die Pflicht zur Rücknahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung einer Ware verbleibenden Abfälle sowie die entsprechende Pflicht der Abfallbesitzer zur Rückgabe gemäß der Z 3 des § 7 Abs. 2 AWG darf als Maßnahme hingegen bei Erlassung einer Zielverordnung nach § 8 Abs. 1 AWG nur im Rahmen eines Stufenplanes für den Fall angeordnet werden, daß das ausdrücklich festgesetzte Ziel nicht erreicht wird (§ 8 Abs. 2 Z 5 AWG). Daran ändert auch § 11 Abs. 3 AWG nichts, weil danach nur die Abfalltrennung (bei der Abfallsammlung, -lagerung und -behandlung) verordnet werden darf, die Verpflichtung zur Abfallsammlung und zur Einbringung der gesammelten Abfälle in bestimmte Sammel- und Verwertungssysteme aber immer nur den Gegenstand einer Maßnahmenverordnung gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 und 7 AWG bilden kann.

Die Einbringungs- und Rückgabepflicht des Letztverbrauchers gemäß § 7 Abs. 1 VerpackVO wurde sohin zusätzlich zur VerpackungszielV als sofort wirksame Maßnahme und neben den dort (im § 4 VerpackungszielV) in Aussicht genommenen Verkehrs- und Abgabebeschränkungen für Verpackungen angeordnet. Eine derartige Anordnung widerspricht dem subsidiären Charakter einer nach § 7 Abs. 2 Z 3 AWG zu verordnenden Maßnahme, wie er aus § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 Z 5 AWG im Falle der Erlassung einer Zielverordnung nach der letztzitierten Vorschrift abzuleiten ist."

§ 7 Abs. 1 VerpackVO war sohin als gesetzwidrig aufzuheben, ohne daß der Verfassungsgerichtshof auf die sonstigen, gegen diese Vorschrift vorgetragenen Bedenken eingehen mußte.

Interessant ist dabei auch, daß der Verfassungsgerichtshof ganz ausdrücklich auf eine dementsprechende Äußerung des damaligen ÖVP-Abgeordneten Dr. Ditz aus den Stenografischen Protokollen verweist. Der Verfassungsgerichtshof unterstreicht damit jene Überlegungen, die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dafür ausschlaggebend waren, daß bei Erlassung einer Zielverordnung (§ 8 Abs. 1 AWG) eine Maßnahmenverordnung nur mehr subsidiär zulässig ist.

Gerade von Abgeordneten der ÖVP wurde diese Zielverordnung als Möglichkeit zur "Selbstgestaltung der Wirtschaft" gefordert.

Die derzeitige Situation hat aber auch etwas Skurriles an sich. Der Mangel, der zur Aufhebung der Rückgabeverpflichtung geführt hat, und der mit größter Wahrscheinlichkeit auch zur Aufhebung der Rücknahmeverpflichtung führen wird, ist nämlich derart offensichtlich, daß man sich zu Recht fragt, wie es zu so einer Situation überhaupt kommen konnte und wer für diese offensichtliche Rechtswidrigkeit die Verantwortung trägt. Bezeichnenderweise hat schon die Bundeswirtschaftskammer - heute zählt sie wohl zur wichtigsten Verfechterin des ARA-Systems - in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme zum Entwurf der Verpackungsverordnung auf diesen Mangel hingewiesen und gefordert, daß man auf die Erlassung der Verpackungsverordnung verzichten möge. Absurderweise enthalten die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der Verpackungsverordnung selber (!) den ausdrücklichen Hinweis, daß das Abfallwirtschaftsgesetz "für die Verknüpfung von Maßnahmen- und Zielverordnung, wie dies in der deutschen Verordnung vorgesehen ist, keine ausreichende Grundlage" bietet.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erfüllt ferner eine langjährige Forderung der unterzeichneten Abgeordneten und hebt eine wesentliche Bestimmung der Verpackungsverordnung auf. Von seiten der unterfertigten Abgeordneten wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß die Rechtsgrundlagen im Abfallwirtschaftsgesetz nicht ausreichend sind, um eine derartig umfassende abfallwirtschaftliche Regelung - wie sie die Verpackungsverordnung darstellt - zu rechtfertigen.

Es ist davon auszugehen, daß - folgt man der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes weiter - damit die gesamte Verpackungsverordnung, auch in der novellierten Fassung rechtswidrig ist.

Dies gilt jedenfalls so weit, als sich die Verpackungsverordnung auf § 7 Abs. 1 AWG und auf Abs. 2 leg.cit. Ziffer 3 (Rücknahme - Rückgabeverpflichtung) und Ziffer 7 (Pflicht zur Überlassung bzw. Sammlung von Abfällen, insbesondere getrennt) stützt.

Gerade diese Aufgaben werden auch in der Verpackungszielverordnung geregelt. Das Bundesministerium für Umwelt hat im Verfahren geltend gemacht, daß "Verpackungsverordnung und Verpackungszielverordnung gar nicht im Verhältnis einer Zielverordnung und einer Maßnahmenverordnung zueinander stehen würden". Der Verfassungsgerichtshof hat diese Argumentation klar und deutlich verworfen: "Der Verfassungsgerichtshof vermag nicht zu erkennen, weshalb 'unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gebots des Vertrauensschutzes', wie der Bundesminister für Umwelt meint, eine unabhängig von der VerpackungszielV angeordnete Einbringungs- und Rückgabepflicht des Letztverbrauchers gemäß § 7 Abs. 1 VerpackVO vor der dargestellten Gesetzeslage zu rechtfertigen wäre. Richtig ist, wie der Bundesminister für Umwelt ausführt, daß die VerpackungszielV und § 7 Abs. 1 VerpackVO 'in Wahrheit gar nicht im Verhältnis einer Zielverordnung und einer Maßnahmenverordnung zueinander stehen', mögen beide Verordnungen auch das gemeinsame Ziel verfolgen, die Rücklaufquoten der Verpackungen zu erhöhen. Gerade darin liegt aber die Gesetzeswidrigkeit des § 7 Abs. 1 VerpackVO, weil die dort angeordnete Einbringungs- und Rückgabepflicht der Letztverbraucher als Maßnahme nach § 7 Abs. 2 Z 3 AWG bei Erlassung einer auf dieselben Abfallarten abstellenden Zielverordnung (vgl. die Vorschriften über den - identischen - 'Geltungsbereich' der VerpackVO und der VerpackungszielVO im jeweiligen § 1) nur dann zulässig ist, wenn die betreffende Maßnahme auf die Ziele der Zielverordnung gemäß § 8 Abs. 2 Z 5 AWG dadurch zugeordnet wird, daß die Pflicht nach § 7 Abs. 1 VerpackVO nur für den Fall in Geltung tritt, daß die in der Zielverordnung festgesetzten Ziele im Rahmen eines befristeten Stufenplanes nicht erreicht werden. Eine derartige Zuordnung ist aber bei § 7 Abs. 1 VerpackVO schlechtweg unterblieben."

Dem Begehren des Klägers, auch den § 10 der Verpackungsverordnung aufzuheben (Vermischungsverbot), hat der Verfassungsgerichtshof nicht entsprochen und zwar mit der Begründung, daß bei Unklarheiten über das Ausmaß der Trennungspflicht eine Bestrafung auszuschließen sei. Umgekehrt bedeutet dies wiederum, daß die in der Verordnung vorgesehenen Bestrafungen für "unsauberes Trennen" obsolet geworden sind. Damit hat sich die Argumentation der unterfertigten Abgeordneten durchgesetzt, die eine solche Bestrafung für den Letztverbraucher immer vehement kritisiert haben.

Darüber hinaus kritisierten die unterfertigten Abgeordneten immer wieder, daß mit der Verpackungsverordnung ein ökonomisch extrem teures Monopolsystem geschaffen wird, das von der Wirtschaft und dem Konsumenten finanziert wird, ohne eine wesentliche Verbesserung bei der Müllentsorgung und bei der Abfallvermeidung zu erreichen. Im Gegenteil, die jüngste Prognos-Studie im Auftrag des Bundesministers für Umwelt bestätigt, daß die Mehrweganteile zugunsten der Einwegquoten zurückgehen - ein negativer Effekt der Verpackungsverordnung, den die unterfertigten Abgeordneten immer wieder aufgezeigt haben. Die getrennte Sammlung bei Glas und Papier - bei der Papiersammlung machen die Papierverpackungen weniger als die Hälfte des Gewichtes aus - hat schon in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis mit hohen Rücklaufquoten funktioniert. Die getrennte Kunststoffsammlung führt zu unverträglich hohen Kosten für die Kunststoffverwertung, wobei nur ein geringer Prozentsatz der getrennt gesammelten Kunststoffe überhaupt stofflich verwertbar ist, der Rest harzt einer thermischen Verwertung. Darüber hinaus kann ein System, das sich in einem funktionierenden europäischen Binnenmarkt über Lizenzgebühren auf Produkte finanziert, leicht umgangen werden. Lückenlose Kontrollen sind mit einem bürokratischen Aufwand verbunden, der einfach nicht zu leisten ist und allen politischen Absichtserklärungen zum Abbau der Bürokratie zuwiderläuft.

Nachdem mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eine wesentliche Bestimmung der Verpackungsverordnung aufgehoben worden ist, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Umwelt nachstehende

Anfrage:

1. Auch wenn derzeit aus formalen Gründen nur der § 7 Abs. 1 der Verpackungsverordnung aufgehoben ist, sind noch weitere Verfahren gegen die Verordnung beim Verfassungsgerichtshof anhängig. Die bereits anhängigen Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof werden voraussichtlich zu einer Aufhebung der gesamten Verpackungsverordnung, jedenfalls aller wesentlichen Teile führen. Mit dem ersten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof jedenfalls eine grundsätzliche Richtungsentscheidung getroffen.
Rechnen Sie damit, daß der Verfassungsgerichtshof in weiteren Verfahren weitere Bestimmungen der Verpackungsverordnung aufheben wird?
Wie werden Sie darauf reagieren?
Werden Sie die Verpackungsverordnung grundsätzlich ändern?

Planen Sie, die Zielverordnung zu sistieren und die Verpackungsverordnung beizubehalten?

Werden Sie eine Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes dem Hohen Haus vorlegen und damit im Parlament endlich eine grundsätzliche Diskussion über die Sinnhaftigkeit des bestehenden Systems ermöglichen?

2. Infolge des gegenständlichen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes hat der Antragsteller ab sofort keine Verpflichtung mehr, den § 7 Abs. 1 der Verpackungsverordnung zu erfüllen. Dieser Wegfall der Rückgabepflicht hat zur Folge, daß Hersteller bzw. Vertreiber, die im Einzelfall dem oben zitierten Antragsteller Verpackungen liefern, ihre Rücknahmeverpflichtung nicht mehr wahrnehmen können. Soweit die Hersteller und Vertreiber, die im Einzelfall dem oben zitierten Antragsteller Verpackungen liefern, Lizenzverträge mit der ARA haben, kann damit auch die ARA diese Verpflichtungen nicht mehr übernehmen. Damit ist für die Hersteller und Vertreiber für den Einzelfall die Geschäftsgrundlage hinsichtlich der für den oben zitierten Antragsteller hergestellten Verpackungen weggefallen. Dies könnten die jeweiligen Hersteller und Vertreiber ihrerseits wiederum gegenüber der ARA geltend machen.
Wie werden Sie und wie wird die ARA auf diese singuläre Lücke im System reagieren?

3. Nachdem der Verfassungsgerichtshof ausspricht, daß während der Geltung einer Zielverordnung keine Zwangsmaßnahme angeordnet werden darf, sofern nicht eine Zielverfehlung vorliegt, belastet dies auch den Rest der Verpackungsverordnung mit Gesetzeswidrigkeit. Konkret betrifft dies die Verpflichtung der Inverkehrsetzer von Verpackungen zur Rücknahme der Verpackungsabfälle bzw. die alternativ bestehende Möglichkeit, sich durch Beitritt zu einem "flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystem" zu entpflichten. Deutlich ist jedenfalls, daß der Beitritt zu einem solchen System nur dann verpflichtend ist, wenn auch eine aufrechte Rücknahmeverpflichtung besteht. Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist somit offensichtlich ein Grundpfeiler des ARA-Systems zutiefst in Frage gestellt, weil der Verfassungsgerichtshof heute schon die Begründung dafür geliefert hat, daß eine Beschwerde beispielsweise eines Abfüllers oder eines Packmittelherstellers zur Aufhebung der oben zitierten Verpflichtung in der Verpackungsverordnung führen kann. Ein solches Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wäre von enormer wirtschaftlicher Tragweite und würde binnen kurzem das ARA-System zum Kollabieren bringen, auch wenn der

Verfassungsgerichtshof eine angemessene Frist zur Reparatur dieser Bestimmung einräumen würde.

Welche Maßnahmen planen Sie angesichts dieser für die ARA und ihre Branchengesellschaften wirtschaftlich bedrohlichen Rechtslage?

4. Die Unzufriedenheit der Betriebe mit dem ARA-System zeigen auch die zahlreichen Klagen, dem sich das ARA-System direkt oder indirekt gegenübersteht. Mittlerweile haben auch schon einige Betriebe Verfassungsbeschwerden gegen die Verpackungsverordnung angestrengt. Andere Betriebe haben die Dachgesellschaft auf Nichtigkeit einiger Vertragsbestandteile und auf Rückzahlung von Teilen der Lizenzentgelte geklagt.

Wie werden Sie auf diese Situation reagieren?

Durch welche Maßnahmen werden Sie versuchen, das ARA-System aufrecht erhalten?

5. Wenn beim Verfassungsgerichtshof weitere Bestimmungen der Verpackungsverordnung behoben werden, so gelten für die klagenden Unternehmen diese Bestimmungen ab dem Zeitpunkt des Erkenntnisses nicht mehr.

Wie werden Sie Wettbewerbsverzerrungen infolge der dann unterschiedlichen Verpflichtungen einzelner Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen vermeiden?

6. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, wenn mehr und mehr Betriebe endgültig dem ARA-System den Rücken kehren?

7. Interessant ist auch die Begründung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur Zurückweisung des Antrages auf Aufhebung des § 10 (Vermischungsverbot) der Verpackungsverordnung:

"Auf Grund derartiger Normen darf nämlich ein unerlaubtes und daher strafbares Verhalten überhaupt nur dann und insoweit angenommen werden, als vom Normadressaten die Abgrenzung des erlaubten vom unerlaubten Verhalten so eindeutig eingesehen werden kann, daß jeder berechtigte Zweifel des Normunterworfenen über den Inhalt seines pflichtgemäßen Verhaltens ausgeschlossen ist. In Grenzfällen bestehende Unklarheiten über das Ausmaß der Trennungspflicht nach § 10 VerpackVO oder das Bestehen von Sammel- und Verwertungssystemen im Sinne der VerpackVO schließen daher eine Bestrafung nach § 39 Abs. 1 lit. b Z 6 AWG von vornherein aus."

Wie interpretieren Sie diese Erklärung des Verfassungsgerichtshofes in seiner Begründung zu dem Teil des Erkenntnisses, der sich mit § 10 der Verpackungsverordnung befaßt, daß bei Unklarheiten über das Ausmaß der Trennungspflicht ohnehin keine Strafbarkeit der Konsumenten gegeben ist? Welche Maßnahmen werden Sie setzen, nachdem der Verfassungsgerichtshof die Durchsetzung von Strafen für Vergehen gegen das Vermischungsverbot wegen Unbestimmtheit der Bestimmung von vorneherein ausschließt? Werden Sie die unsinnigen Strafbestimmungen gänzlich sistieren?

8. Die vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigte Gesetzeswidrigkeit trifft den Kern der politischen Auseinandersetzung um die Verpackungsverordnung, nämlich das Spannungsverhältnis zwischen "Selbstgestaltung der Wirtschaft" und notwendigen staatlichen Eingriffen. Dieses Spannungsverhältnis kann aus Sicht der unterfertigten Abgeordneten nicht durch eine Novelle der Verpackungsverordnung aufgelöst werden, sondern nur durch eine neue gesetzliche Regelung. Planen Sie eine derartige gesetzliche Regelung dem Hohen Haus vorzulegen?
9. Sie haben sich in Ihren Stellungnahmen immer wieder auf die "Selbstgestaltung der Wirtschaft" berufen. Diese muß jedoch zwangsläufig dort enden, wo einer von zwei Vertragspartnern - in diesem Fall die Lizenznehmer - durch rechtliche Maßnahmen gleichsam in einen Vertrag gezwungen werden. Wie soll in einer solchen Konstellation ein Gleichgewicht von Rechten und Pflichten bestehen, wenn die öffentliche Hand nicht willens ist, die Rahmenbedingungen für beide Vertragspartner gleich zugestalten?
10. Das AWG hat in seltener Klarheit den politischen Willen des Gesetzgebers formuliert, nämlich der "Selbstgestaltung der Wirtschaft" den Vorrang zu geben. So verweist auch der Verfassungsgerichtshof beispielhaft auf die Äußerung des Abgeordneten Dr. Ditz zur wirtschaftspolitisch motivierten Präferenz für die "eingriffsvermeidende" Zielverordnung. Nachdem auch Sie mehrmals in politischen Ankündigungen freiwillige Maßnahmen und freiwillige Vereinbarungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes befürwortet haben, werden Sie ein auf Freiwilligkeit basierendes System für die getrennte Sammlung in Verhandlungen mit den Konsumenten, der Industrie, der Abfallwirtschaft und dem Handel zu erreichen suchen?

11. Eine Branchengesellschaft, nämlich die ÖKK, sieht sich Klagen von einigen ihrer Vertragspartner gegenüber. Dies nimmt nicht Wunder, wenn man die beinahe wöchentlichen Medienberichte über die Skandale bei der Kunststoffentsorgung liest. Die hohen Kosten der Kunststoffsammlung und -verwertung heute zeigen, daß der verordnete Zwang lediglich zum Aufbau völlig marktferner Sammel- und Verwertungsstrukturen geführt hat, mit denen letztlich niemand glücklich ist - am wenigsten die Verwerterbetriebe selber. Auch für den Bereich der Kunststoffverwertung hat es sich also als janusköpfig erwiesen, auf die Option "Zwang" anzusetzen. Daher wird man nach Meinung der unterfertigten Abgeordneten auch nochmals die Art und Weise des Sammelns und Verwertens von Kunststoffen überdenken müssen. In den meisten anderen europäischen Ländern (außer Deutschland) folgt man hier dem Grundsatz, daß nur solche Altstoffe gesammelt werden, für die auch ein Markt besteht. Daß ernsthafte Überlegungen zur Redimensionierung der Kunststoffverwertung erforderlich sind, zeigen auch die Ergebnisse einer holländischen Studie zur Verwertung von Kunststoffabfällen aus Haushalten: Ihre Ergebnisse lassen erkennen, daß das in Österreich gewählte System zu den teuersten und dennoch zu den ökologisch wenig vorteilhaften Systemen gehört.

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um insbesondere das extrem teure System der Kunststoffsammlung und -verwertung umzuorganisieren?

12. Um die Kosten der ArgeV-Sammlung für Verbundkartons zu verdeutlichen, nur ein Beispiel aus der Fachzeitschrift "a3-Umwelt":
Verbundkartons kosten 18,- öS/kg Lizenzbeitrag. In Österreich fallen ca. 20.000 Jahrestonnen Verbundkartons an, in Wien ca. ein Viertel davon. Das ArgeV-Sammel- und -verwertungssystem kostet in Wien somit ca. 90 Mio. Schilling im Jahr, ohne daß diese Verbundkartons stofflich verwertet werden können, sondern sie sollen in Zukunft thermisch verwertet werden.
Würden die Verbundkartons in Wien weiterhin im Restmüll gesammelt und in den ökologisch einwandfreien Wiener Müllverbrennungsanlagen verbrannt, wo eine Tonne insgesamt 1.850,- Schilling kostet, so wären das Gesamtkosten von knapp 10 Mio. Schilling. Der Unterschied zu Lasten der Wiener Konsumenten und der

Wiener Wirtschaft beträgt 80 Mio. Schilling im Jahr. Der Umwelteffekt ist negativ, weil die getrennte Sammlung wesentlich mehr Transportaufwand benötigt.

Wie rechtfertigen Sie diese Vergeudung von Ressourcen und Finanzmitteln?